

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 / Berlin, den 18. September 1952

| Nr. 13«

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 52	Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel	861

Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

Vom 11. September 1952

Zur besseren Erfüllung unseres Außenhandelsplanes ist ein einheitliches Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel erforderlich. Das Einfuhrverfahren wird dazu beitragen, bei sämtlichen Beteiligten den Abschluß von Verträgen im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems zu beschleunigen und die Plandisziplin zu festigen.

Es wird daher folgendes verordnet:

I.

Bestellverfahren

§ 1

Zur Konkretisierung des Importplanes wird ab sofort die Einfuhrbestellung eingeführt, welche den technisch spezifizierten Einfuhrbedarf in der Regel für zwölf Monate innerhalb einer Planposition angibt. Die Einfuhrbestellung bildet die Grundlage für den Abschluß von Auslandsverträgen und von Einkaufsverträgen im Innerdeutschen Handel.

§ 2

(1) Die Einfuhrbestellungen werden von den Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel (DIA) unter Angabe des Importkontingentes binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Importplanes den nachstehend aufgeführten Partnern zur Spezifizierung übergeben:

- a) Den im Einvernehmen mit den Absatzabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate zum direkten Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträgern. Hierzu werden die Absatzabteilungen verpflichtet, im Einvernehmen mit den DIA-Fachanstalten Bedarfsträger zu benennen, wenn in der Regel nicht mehr als zwei Empfänger für geschlossene Sendungen (Kahn- oder Waggonladungen) der jeweiligen Warenposition in der DDR vorhanden sind. Die Liste der Warenpositionen wird gemäß § 18 in einer Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

- b) Den Deutschen Handelszentralen (DHZ) für die Einfuhr aller im Importplan enthaltenen Waren, soweit für die jeweilige Warenposition in der Regel mehr als zwei Empfänger vorhanden sind und mit Ausnahme der unter Buchst. c aufgeführten.

- c) Den vertragschließenden Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) für die Einfuhr von Getreide, Futtermittel und Ölsaaten.

(2) Nachfolgend werden die im Einvernehmen mit den Absatzabteilungen zum direkten Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträger, die Deutschen Handelszentralen (DHZ), sowie die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) in dem Begriff — Empfänger — zusammengefaßt.

§ 3

(1) Der Empfänger ist verantwortlich:

- a) für die Spezifizierung der Einfuhrbestellung,
- b) für die Benennung der Liefertermine,
- c) für die Bestätigung der Notwendigkeit der Einfuhr laut Spezifikation der Einfuhrbestellung durch das für den Empfänger zuständige Ministerium oder Staatssekretariat.

(2) Für die Einfuhren, die im Importplan nicht spezifiziert enthalten sind, sondern im Rahmen des genehmigten Kontingentes der jeweiligen Planposition „Diverse“ eingeführt werden, ist die Bestätigung beizubringen, daß für die angeforderten Erzeugnisse kein eigenes Aufkommen oder keine eigenen Produktionsmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Bestätigung erteilen:

- a) bei Industriegütern die Leiter der für die Produktion zuständigen Abteilungen in den Ministerien, Staatssekretariaten oder Hauptverwaltungen,
- b) bei Nahrungsgütern das Ministerium für Handel und Versorgung,
- c) bei Rohstoffen für die Nahrungsmittelindustrie das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- d) bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.